

Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung der Lotterie LOTTO 6aus49 zur Ziehung am Samstag, dem 2. August 2025 und zur Ziehung am Mittwoch, dem 6. August 2025

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird eine Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 31. und 32. KW 2025 durch die Sächsische Lotto-GmbH durchgeführt.

Die Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 31. (Samstagsziehung) und 32. KW 2025 (Mittwochsziehung) umfasst eine sachsenweite Auslosung.

An der sachsenweiten Auslosung der Geldgewinne in Höhe von 75.000,00 EUR und 200,00 EUR nehmen alle an

- der Samstagsziehung am 2. August 2025
und/oder
- der Mittwochsziehung am 6. August 2025

beteiligten Spielaufträge der Lotterie LOTTO 6aus49 teil.

Die Teilnahme erfolgt ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an zusätzlicher Auslosung teil“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden sachsenweit

1 x 75.000,00 EUR (Geldgewinn I)
und
400 x 200,00 EUR (Geldgewinn II).

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ je Spielauftrag beträgt sachsenweit für den Geldgewinn I von 75.000,00 EUR gerundet 1 : 600 000 und für den Geldgewinn II von 200,00 EUR gerundet 1 : 1 500.

3. Ablauf der Verlosung

Die Gewinnermittlung der Sonderauslosung der 31. KW (Samstagsziehung) und 32. KW (Mittwochsziehung) 2025 ist öffentlich. Sie findet am Donnerstag, dem 7. August 2025 (Tag der Sonderauslosung), unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

¹Berechnungsbasis: Anzahl teilgenommener Spielaufträge bei der Mittwochs- und Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 sachsenweit 2024 (exklusive LOTTO-Superding und ähnliche Spielaufträge); aufgerundet auf volle Hunderttausender- bzw. Hunderterstelle.

4. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 15 Ziffern der 19-stelligen Spielauftragsnummer auf der Spielquittung der ermittelten Gewinner-Datensätze (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle) bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung sowie die 15-stellige Spielauftragsnummer der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) sowie die Spielauftragsnummer der Teilnehmer am Dauerspiel werden in einer Gewinnliste

- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de sowie
- in der digitalen Kundenzeitschrift glüXmagazin (magazin.sachsenlotto.de)

öffentlich bekannt gegeben.

5. Gewinnanforderung

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte und Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft im Rahmen des Services der Kundenkarte oder im Dauerspiel schriftlich über ihren Sonderauslosungsgewinn informiert.

Bei Spielteilnahme am Online-Spiel erfolgt die Information über einen Sonderauslosungsgewinn mit der Überweisung des Gewinnbetrages.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 15 Ziffern der auf ihrer Spielquittung ausgedruckten 19-stelligen Spielauftragsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 15 Ziffern der Spielauftragsnummer ist der Gewinnanspruch unter Vorlage der Spielquittung bei der Sächsischen Lotto-GmbH geltend zu machen.

Werden ein bzw. mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49, der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Sonderauslosung erzielt, d. h. ein oder mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreitet, gelten

- bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung),
- bei Spielteilnahme am Online-Spiel für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 3. 6 Gewinnauszahlung, II. 3. 4. Absatz 8 Spielkonto).

Bei Spielteilnahme als Team-Tipp wird vorher ein erzielter Gewinnbetrag zu gleichen Teilen entsprechend der gewählten Anzahl 2 bis 12 nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (II. 1. 8., Absatz 2, letzter Satz) verteilt; je nach Höhe des anteiligen Gewinnbetrages aller verteilten Gewinne je Team-Spieler gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis 1.000,00 EUR oder über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH

für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung). Die vorherige Aufteilung eines erzielten Gewinnbetrags I oder II zu gleichen Teilen entsprechend der Anteile gilt bei Spielteilnahme mit Anteilsystem entsprechend.

Gewinne über 1.000,00 EUR wird am Annahmestellen-Terminal angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ bestätigt; dieser Quittungsausdruck verbleibt beim Spielteilnehmer.

Zur Gewinnanmeldung erhalten die Gewinner in den Lotto-Toto-Annahmestellen das „Gewinn-/Service-Formular“.

Ist bei Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Annahmestelle wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs in der Lotto-Toto-Annahmestelle nicht mehr möglich, erhält der Spielteilnehmer eine Kundeninformation und seine Spielquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft zurück; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und die Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft.

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

6. Gewinnbereitstellung, Gewinnauszahlung

Alle Gewinner erhalten ein Glückwunschsreiben, ausgenommen Teilnahme am Online-Spiel und über GSV.

Dem Spielteilnehmer am Dauerspiel bzw. Spielteilnehmer mit der Kundenkarte wird das Glückwunschsreiben sofort zugestellt.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle erhalten das Glückwunschsreiben nach Eingang des „Gewinn-/Service-Formulars“ bzw. der Meldung in der Zentrale der Gesellschaft.

Bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle wird dem Gewinner der Geldgewinn I und der Geldgewinn II, wenn mehrere Gewinne insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, nach Eingang der gültigen Spielquittung mit dem „Gewinn-/Service-Formular“ in der Gesellschaft schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft mitgeteilte Konto überwiesen oder bei anderer Wahlmöglichkeit durch Verrechnungs- oder Barscheck zugestellt; Gewinne bis 1.000,00 EUR werden in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der gültigen Spielquittung ausgezahlt.

Die am Dauerspiel und am Online-Spiel beteiligten Gewinner erhalten den Geldgewinn I bzw. II schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen dieses Service mitgeteilte Konto überwiesen.

Gewinner, die sich mit der Kundenkarte beteiligt haben, erhalten

- den Geldgewinn II in Höhe von 200,00 EUR innerhalb von 6 Wochen nach der Ziehung in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der gültigen Spielquittung ausgezahlt. Gewinne, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, werden ab der 7. Woche nach der Ziehung auf das der Sächsischen Lotto-GmbH im Rahmen des Service der Kundenkarte mitgeteilte Konto unter Abzug einer Gebühr von 0,50 EUR überwiesen.

- den Geldgewinn I und den Geldgewinn II, wenn mehrere Gewinne insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen des dieses Service mitgeteilte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische Lotto-GmbH